

In den Wind

Studienkosten können nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden

Während sich das Sommersemester dem Ende neigte und Studenten über den letzten Klausuren brüteten, ist unbemerkt in Berlin ein Gesetz verabschiedet worden, mit dem Millionen von Studenten und Auszubildende um Steuererleichterungen gebracht wurden.

Damit hatte auch der Vorsitzende Richter am Bundesfinanzhof in München, Walter Dreseck, nicht gerechnet. Noch im Februar hatte er entschieden, dass Kosten einer Promotion bei einem berufsbegleitenden Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sein, wenn die Promotion beruflich notwendig sei. Schon im Jahr zuvor hatten die Richter zudem entschieden, dass auch die Ausgaben für ein berufsbegleitendes Erststudium als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Eine gute Nachricht für alle, die sich neben ihrem Job weiterbilden. Und auch für alle Studenten, dachte damals selbst Richter Dreseck, nebenberuflich Honorarprofessor an der Ruhr-Uni Bochum. Er forderte Studenten auf, alle Belege über Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, zu sammeln, um sie gegebenenfalls später geltend zu machen. Dazu zählen Einschreibgebühren ebenso wie Kopier- und Bücherkosten, selbst die Miete am Studienort und Studiengebühren.

Studenten, die Belege gesammelt haben, können sie nun wegwerfen. Der Gesetzgeber hat anders entschieden. Die Kosten für eine erste Berufsausbildung oder ein Erststudium sind lediglich als Sonderausgabe zu veranlassen, diese immerhin bis 4000 Euro. Aber darüber können lediglich weiterbildungswillige Arbeitnehmer jubeln, denn sie können jetzt fast vier Mal so viel absetzen wie bisher. Studenten aber nützt das nichts. Es sei denn, sie arbeiten neben dem Studium so viel, dass sie eben diese Sonderausgaben von ihren gezahlten Steuern abziehen können. Aber welcher Student verdient schon mit Nebenjobs so viel Geld, dass er 4000 Euro Steuern zahlt? Und: Sonderausgaben lassen sich, anders als Werbungskosten, nicht sammeln und in späteren Jahren mit den Einkommenssteuern verrechnen. Das heißt, wer heute studiert, kann nicht später, wenn er arbeitet, Steuern sparen. Damit bleibt der Gesetzgeber weit hinter den Erwartungen der Finanzrichter zurück, die tendenziell auch Azubis und Studenten unbegrenzt abzugsfähige Werbungskosten zugebilligt hätten.

Süddeutsche Zeitung

Montag, 6. September 2004

Gute Tarnung

Die Neuregelung verbirgt sich gut versteckt in einem öffentlich kaum wahrgenommenen „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze“, das bereits Ende Juni den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates passierte. Der Steuerexperte Manuel Theisen, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht an der Uni München, hat die für Studenten ungünstige Gesetzgebung trotzdem entdeckt. Und hält sie für „einen ganz miesen Trick“. Politiker ließen sich für die Hebung der Sonderausgaben feiern, obwohl sie im Gegenzug für Studenten Steuerersparnisse streichen würden. Das sei, empört sich Theisen, „ein Granatenschwindel“.

Der Grund dafür ist schnell gefunden: Die öffentlichen Kassen sind leer, und durch die Absetzbarkeit von Studienkosten hätte es zu Steuerausfällen von bis zu 1,5 Milliarden Euro kommen können. Das wollte der Gesetzgeber verhindern – zum Nachteil der Studierenden. Kerstin Andreae, Berichterstatterin von Bündnis 90/ Die Grünen im Finanzausschuss des Bundestages, verteidigt das Gesetz: „Alles andere können wir nicht finanzieren. Das wäre beim jetzigen Haushalt nicht zu verantworten.“

Die Rechnung muss nicht aufgehen, denn „das Gesetz wurde sehr schlampig geändert“, sagt Theisen. Vom Steuerabzug ausgeschlossen seien laut Gesetz „Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium“, doch nirgends würden diese Begriffe näher definiert. Theisen geht davon aus, dass Kosten für ein Master-Studium uneingeschränkt steuerlich berücksichtigt werden, also auch die dafür zu erwartenden Studiengebühren. Das denkt auch Finanzpolitikerin Andreae. „Vielleicht reicht aber auch schon eine abgeschlossene Lehre, um spätere Studienkosten absetzen zu können“, meint Theisen. Möglicherweise war Richter Dresecks Rat, die Belege zu sammeln, doch viel weitsichtiger als wahrgenommen.

Marion Schmidt